

**Altersvorsorgezulage
- sog. „Riester-Rente“ -**

Im Rahmen der Erstellung diverser Einkommensteuererklärungen erhalten wir von Mandanten die Versicherungsbescheinigung nach § 10a (5) EStG zur Vorlage beim Finanzamt. Einige Mandanten lassen uns zusätzlich die Bescheinigung nach § 92 EStG zukommen, die wir grundsätzlich nicht für die Erstellung der Anlage AV der Einkommensteuererklärung benötigen. Dennoch ist uns bei Durchsicht diverser Anlagen aufgefallen, dass vielen Mandanten keine Zulage gutgeschrieben wurde, obwohl ihnen diese eigentlich zugestanden hätte.

Wir möchten unsere Mandanten darauf hinweisen, dass grundsätzlich jedes Jahr der Antrag auf Zulage, den sie von der Versicherung erhalten, ausgefüllt werden muss, damit ihnen die staatliche Förderung gewährt wird. Sie können die Versicherung im Rahmen eines Dauerauftrags auch bevollmächtigen, jedes Jahr für Sie den Zulageantrag auszufüllen.

Eigenschaften der sog. „Riester-Rente“

Alle zulagenberechtigten Personen können durch die Riester-Rente eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung aufbauen.

Die Förderung des Staates besteht aus zwei Komponenten:

- Altersvorsorgezulage nach dem Einkommensteuergesetz, §§ 79 ff. EStG
- Sonderausgabenabzug im Rahmen der Einkommensteuererklärung nach § 10a EStG

Grundsätzlich werden die Zulagen dem Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben. Es besteht zusätzlich Anspruch auf die Kinderzulage für Kinder, für die mindestens einen Monat lang Kindergeld bezogen wurde.

Eine steuerliche Berücksichtigung der Altersvorsorgeaufwendungen ist grundsätzlich durch eine Zulage oder durch die Berücksichtigung als Sonderausgaben (Abzug von der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage) möglich. Welche Art der Berücksichtigung für den Steuerpflichtigen günstiger ist, hängt vor allem von der Höhe der gezahlten Aufwendungen und vom Grenzsteuersatz des einzelnen Steuerpflichtigen ab. Hierzu wird auf Antrag (diesen stellt der Steuerberater im Rahmen der Anlage AV bei der Bearbeitung der Steuererklärung) eine Günstigerprüfung vom Finanzamt vorgenommen.

Wenn der Sonderausgabenabzug zu einem günstigeren Ergebnis führt, ist die zuvor gutgeschriebene Zulage zurückzuerstatten (Erhöhung der Einkommensteuerzahlung), ähnlich wie beim Vergleich zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag.

Somit werden die Leistungen in der Anzahlungsphase steuerlich berücksichtigt und die Rentenzahlungen im Alter unterliegen der Besteuerung. Dadurch wird bei korrekter Berücksichtigung eine Einmalbesteuerung gewährleistet.

Irrtum

Häufig gehen die Mandanten, die einen sog. „Riester-Vertrag“ abgeschlossen haben, davon aus, dass es nicht nötig sei, die Zulagen für jedes Jahr neu zu beantragen. Dies ist falsch. Die Steuerermäßigung als Sonderausgabenabzug ist nämlich nur der Betrag, der über die Höhe der möglichen Zulagen hinausgeht.

Meistens wirkt sich ein Sonderausgabenabzug im Rahmen der Erstellung der Einkommensteuererklärung nicht günstiger aus und es verbleibt bei der Zulage. Aber wenn diese nicht beantragt wurde, verfällt der Anspruch (s.u.).

Verfall des Anspruchs

Der Anspruch verfällt, wenn die Altersvorsorgezulage vier Jahre lang nicht durch einen Antrag abgerufen wurde.

Vereinfachung des Antrags

Zur Vereinfachung des Antragsverfahrens wurde der sogenannte Dauerzulageantrag eingeführt, der die Versicherungen (oder andere Anbieter) bevollmächtigt, Altersvorsorgezulage jedes Jahr neu zu beantragen, ohne vorher bei dem Beitragszahler eine Zustimmung einzuholen.

Fazit

Sofern der Antrag auf Altersvorsorgezulage nicht ausgefüllt wurde, ist die Zulage für vergangene Jahre unter Umständen verloren.

Somit müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase voll versteuern (nachgelagerte Besteuerung), obwohl Ihnen unter Umständen gar kein Zuschuss gewährt wurde.

Bitte prüfen Sie in der Bescheinigung der Versicherung nach § 92 EStG, ob Ihnen eine Zulage gutgeschrieben wurde und setzen sich im Zweifelsfall noch einmal mit Ihrer Versicherung in Verbindung.

Für Rückfragen im Hinblick auf Ihre Einkommensteuererklärung stehen wir Ihnen natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Im Folgenden stellen wir Ihnen kurz eine betragsmäßige Tabelle zum Überblick über die staatliche Förderung zur Verfügung.

Zulage pro Jahr	Grundzulage Ledige	Verheiratete	Pro Kind
GRUNDZULAGE			
2002 - 2003	38,-- EUR	76,--EUR	46,-- EUR
2004 - 2005	76,-- EUR	152,-- EUR	92,-- EUR
2006 - 2007	114,-- EUR	228,-- EUR	138,-- EUR
ab 2008	154,-- EUR	308,-- EUR	185,-- EUR
VOLLE ZULAGE			
	Arbeitnehmer ohne Kind	AN 1 Kind	AN 2 Kinder
2002 - 2004	45,-- EUR	38,-- EUR	30,-- EUR
seit 2005	60,-- EUR	60,-- EUR	60,--EUR

Höchstmöglicher Sonderausgabenabzug	pro Jahr
2002 - 2003	525,-- EUR
2004 - 2005	1.050,-- EUR
2006 - 2007	1.575,-- EUR
ab 2008	2.100,-- EUR